

**Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Heiligenroth  
vom 22.09.2001,  
zuletzt geändert durch die 7. Satzung der Ortsgemeinde  
Heiligenroth zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 01.09.2017**

Der Ortsgemeinderat von Heiligenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Heiligenroth und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Höhe der Gebühren**

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen in Reihengrabstätten</b>	
1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	374 EUR
1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	616 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihengrabstätten einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	240 EUR

2.2	im Rasenreihengrabstätten einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit und Verlegen der Grabplatte	248 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	154 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	154 EUR
4.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	154 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSgebühren – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten</b>	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	55 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	280 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	85 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	30 EUR
1.5	Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen	430 EUR
<b>2.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b>	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
<b>IV.</b>	<b>SONSTIGE GEBÜHREN</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle und Aufbewahrungsräume</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	55 EUR
1.2	Benutzung der Einsegnungshalle (ohne Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen)	30 EUR
1.3	Aufbewahrung von Leichen in Aufbewahrungsräumen (ohne Benutzung der Einsegnungshalle)	
1.3.1	bis zu drei Tagen	30 EUR
1.3.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	10 EUR

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. November 1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Heiligenroth, \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Heiligenroth

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister